

# Maßnahmenschwerpunkt

## „Förderung der Lehre“

**Rechtsgrundlagen:** Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz  
Rahmenrichtlinie zum K-AWFG

**erstellt von:** Abteilung 11 – Soziales, Wohnen und Arbeitsmarkt

**bewilligt von:** Fr. I. LHStv.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Gabriele Schaunig-Kandut

**gültig ab:** 01.01.2026 **bis:** 31.12.2026

# **1. Förderung der Errichtung von betrieblichen und zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätten**

## **1.1. Zielsetzung**

Eine fundierte Lehrausbildung ist die Basis für die Integration in den Arbeitsmarkt junger Arbeitnehmer:innen und sichert nachhaltig den Fachkräftebedarf der Wirtschaft ab.

Junge Fachkräfte sollen spezifische Fähigkeiten außerhalb der Tagesroutine in speziellen Ausbildungsbereichen der Dienstgeber:innen erlernen. Dieser Maßnahmenschwerpunkt richtet sich daher an Unternehmen, die einerseits spezielle Infrastrukturen für Ausbildungsbereiche und andererseits spezielle Ausbildungsprogramme für Lehrlinge zur Verfügung stellen.

## **1.2. Zielgruppe – Antragsteller:innen**

Unternehmen, die im Bundesland Kärnten eine betriebliche und/ oder zwischenbetriebliche Lehrwerkstätte betreiben und anhand eines Infrastrukturkonzeptes/ Investitionsplanes sowie eines Betriebskonzeptes den geforderten Qualitätsstandard einer Lehrwerkstätte nachweisen können. Bildungsorganisationen, die spezifische Aus- und Weiterbildungsangebote für die Lehrausbildung in Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben durchführen.

## **1.3. Förderbare Maßnahmen**

Es können nur direkte, mit der Lehrwerkstätte unmittelbar zusammenhängende Nettoinvestitionskosten anerkannt werden. Der Nachweis, der mit der Lehrwerkstätte verbundenen Investitionskosten ist anhand von Originalrechnungen nach Fertigstellung zu erbringen. Werden für die getätigten Investitionen Förderungen Dritter gewährt, ist eine zusätzliche Förderung auf Grundlage des K-AWFG nicht möglich (Ausschluss der Doppelförderung, EU-Wettbewerbsrecht).

Der maximale Betrag für die anerkennungsfähigen Kosten für bauliche Maßnahmen beträgt € 200.000,00, jener für Investitionen in die maschinelle Ausstattung max. € 100.000,00.

Im Bereich der maschinellen Ausstattung können sowohl Ausbildungs-/ Lehrmaschinen, als auch die notwendige IKT-Infrastruktur (PC-Ausstattungen, Netzwerke, unmittelbar für die Steuerung notwendige Software etc.) berücksichtigt werden.

Erweiterungsinvestitionen für zusätzliche maschinelle Ausstattung sind bei Lehrwerkstätten unter fünf Ausbildungsplätzen in der Lehrwerkstätte frühestens nach drei Jahren ab der Endabrechnung des vorhergehenden Förderungsantrages möglich.

Erweiterungsinvestitionen von baulichen Maßnahmen in Lehrwerkstätten unterliegen generell einer Wartefrist von drei Jahren, ab der Endabrechnung des vorhergehenden Förderantrages für bauliche Maßnahmen.

## **1.4. Förderungshöhe**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der VO (EU) 651/2014 der Kommission (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) und wird auf Basis der von der zuständigen Fachabteilung

des Landes anerkannten förderbaren Kosten berechnet. Der Förderungsquotient bei der Erstinvestition einer Lehrwerkstätte bei KMU beträgt max. 50% der anerkannten Kosten, bei Großunternehmen max. 25% der anerkannten Kosten. Der Förderungsquotient bei Folgeinvestitionen beträgt generell max. 25% der anerkannten Kosten.

### 1.5. Verfahren – Ablauf

Die Antragstellung hat vor Beginn der Investition anhand des auf der Homepage des Landes Kärnten ([www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung](http://www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung)) veröffentlichten Antrages zu erfolgen. Diesem Antrag ist ein nachvollziehbares Infrastruktur- und Betriebskonzept zuzufügen.

Das Infrastrukturkonzept hat zu enthalten:

- gesonderte Ausbildungsräumlichkeiten für die Lehrwerkstätte,
- gesonderte spezifische maschinelle Infrastruktur,
- behördlich bewilligte Baupläne samt Kostenvoranschlägen und
- Kostenvoranschläge für die geplante maschinelle Ausstattung.

Das Betriebskonzept hat zu berücksichtigen:

- Die Ausbildung der Lehrlinge muss gem. Berufsausbildungsgesetz (BAG) nach dem jeweils geltenden Berufsbild erfolgen.
- Aus- und Weiterbildungsplan liegt für alle Ausbildungsjahrgänge vor.
- Einen Nachweis über die personelle Besetzung, konkret der Ausbilder:innen, die für die Lehrausbildung zuständig sein werden.
- Ein Qualitätssicherungssystem, um eine nachhaltige hohe Qualität der Ausbildung in der Lehrwerkstätte sicherzustellen.
- Arbeitsmarktrelevanz (Fachkräftebedarf in der jeweiligen Sparte); ggf. über das AMS Kärnten.

Nach Prüfung des Infrastrukturkonzeptes und des Betriebskonzeptes kann von der zuständigen Fachabteilung des Landes Kärnten eine Vor-Ort-Kontrolle gemeinsam mit je einem:einer Vertreter:in der Wirtschaftskammer Kärnten und der Arbeiterkammer Kärnten durchgeführt werden.

Nach abgeschlossener Prüfung des Antrages durch die Förderabteilung und Bewilligung der zuständigen Kompetenzträger:innen des Fördergebers ergeht die Förderentscheidung schriftlich an den:die Antragsteller:in. Bei Erstinvestitionen wird der:die Antragsteller:in zusätzlich von der Förderabteilung schriftlich über die Anerkennung als betriebliche/ zwischenbetriebliche Lehrwerkstätte in Kärnten in Kenntnis gesetzt.

Nach der Fertigstellung der Investition ist die Fertigstellungsmeldung samt Anlage der Originalrechnungen sowie die mit den gegenständlichen Investitionsgütern verbundenen Jahresabschreibung der Förderabteilung zur Prüfung der förderfähigen Kosten zu übermitteln. Diese sind die Grundlage für die Auszahlung der Förderung. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der Förderzusage jedoch jährlich gestaffelt, analog der Höhe der mit der gegenständlichen Investition verbundenen Jahresabschreibung.

Werden diese Unterlagen nicht längstens zwölf Monate nach der Förderzusage der zuständigen Fachabteilung übermittelt, ist die Förderzusage gegenstandslos. Diese Frist kann von der Fachabteilung auf Grundlage eines begründeten Antrages um bis zu zwölf Monate verlängert werden.

Die Behaltefrist für die geförderten Anlagen beträgt fünf Jahre ab Auszahlung der Förderung. Eine Veräußerung während dieser Behaltefrist bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des:der Fördergeber:in, widrigenfalls ein Rückzahlungsanspruch des:der Fördergeber:in besteht.

## **2. Förderung für den laufenden Betrieb von betrieblichen Lehrwerkstätten**

### **2.1. Zielsetzung**

Neben der Errichtung von betrieblichen Lehrwerkstätten ist auch der laufende Betrieb mit erhöhten Kosten verbunden. Um die Ausbildungsqualität in Lehrwerkstätten nachhaltig hoch zu halten, werden die Unternehmen mit betrieblichen Lehrwerkstätten durch die Förderung des laufenden Betriebes unterstützt.

### **2.2. Zielgruppe**

Unternehmen, die im Bundesland Kärnten eine betriebliche Lehrwerkstätte betreiben und anhand eines Infrastrukturkonzeptes/ Investitionsplanes sowie eines Betriebskonzeptes den geforderten Qualitätsstandard einer Lehrwerkstätte nachweisen können.

### **2.3. Förderbare Maßnahme**

Die Ausbildung des Lehrlings erfolgt in einer in Kärnten gelegenen, anerkannten betrieblichen Lehrwerkstätte.

Nachweis der Ausbildung in dieser Lehrwerkstätte im Ausmaß von zumindest:

- vier Monate im 1. Lehrjahr,
- drei Monate im 2. Lehrjahr und
- zwei Monate im 3. Lehrjahr

bei einem Durchrechnungszeitraum von jeweils zwölf Monaten.

Innerhalb dieser o.a. Fristen ist der Lehrling zu 100% in der Lehrwerkstätte auszubilden.

## 2.4. Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der VO (EU) 651/2014 der Kommission (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) und beträgt pro Lehrling pro Lehrjahr einmalig:

- im 1. Lehrjahr: € 1.500,00,
- im 2. Lehrjahr: € 750,00 und
- im 3. Lehrjahr: € 500,00,

wenn die mit der Lehrausbildung verbundenen Kosten (Personalkosten der Auszubildenden und der Ausbildenden sowie direkt mit der Ausbildung verbundene Sachkosten) einen maximalen Förderquotienten von 50% ergeben.

## 2.5. Verfahren – Ablauf

Die Antragstellung erfolgt frühestens am 1. Jänner des Folgejahres bis längstens 30. Juni des Folgejahres ausnahmslos online über das Online-Antragsstellungsportal des Landes Kärnten unter [www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung](http://www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung). Beschränkt sich der Anspruch auf eine Förderung nur auf einen Teil des Kalenderjahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Es werden nur volle Monate als Verweildauer in der Lehrwerkstätte berücksichtigt.

## 3. Förderung der Ausbildung in anerkannten zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätten

### 3.1. Zielsetzung

Spezielle Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Rahmen der betrieblichen Lehrausbildung nicht vollständig abgebildet werden, können durch besondere Ausbildungsmodulare von Dritten den Lehrlingen vermittelt werden. Zwischenbetriebliche Ausbildungseinrichtungen bieten insbesondere für KMU wichtige Ausbildungsangebote an. Um diese Ausbildungsangebote verstärkt zu nutzen, werden die damit verbundenen Kosten vom Land Kärnten gefördert.

### 3.2. Zielgruppe

KMU mit Betriebsstandort in Kärnten, die Ausbildungsangebote von anerkannten zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätten in Kärnten in Anspruch nehmen.

### 3.3. Förderbare Maßnahme

Lehrlinge mit einem aufrechten Lehrverhältnis an einem Kärntner Betriebsstandort nehmen an einer Ausbildungsmaßnahme bei einer vom Land Kärnten anerkannten zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätte teil.

Die damit verbundenen Kosten werden von der zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätte dem entsendenden Betrieb verrechnet.

### **3.4. Förderungshöhe**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der VO (EU) 651/2014 der Kommission (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) wird – unter der Voraussetzung, dass der entsendende Betrieb Kosten von zumindest € 500,00 pro Monat zu tragen hat – in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von € 250,00 je Kalendermonat den der Lehrling ausschließlich in der zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätte verbringt, als Zuschuss gewährt. Verbringt der Lehrling nicht den jeweiligen gesamten Kalendermonat in der Lehrwerkstätte, so erfolgt die Förderung für den betreffenden Monat aliquot.

Wenn bei Lehrausbildungsprogrammen die gesamten Kurskosten von den Dienstgeber:innen oder von Dritten getragen werden, können für die mit der Maßnahme verbundenen Abwesenheitstage und den mit dem Kurs verbundenen sonstigen Aufwand eine Förderung iHv € 100,00 je Lehrling beantragt werden, wenn diese Kursmaßnahme einen Mindestumfang von 30 Unterrichtseinheiten (UE) aufweist und die Kursteilnahme während der Arbeitszeit an zumindest vier Arbeitstagen erfolgt.

### **3.5. Verfahren – Ablauf**

Die Antragstellung erfolgt frühestens am 1. Jänner des Folgejahres bis längstens 30. Juni des Folgejahres ausnahmslos online über das Online-Antragsstellungsportal des Landes Kärnten unter [www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung](http://www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung).

## **4. Förderung für Lehr-/ Ausbildungsbetriebe, deren Lehrlinge am Ausbildungsmodell „Lehre mit Matura“ teilnehmen**

### **4.1. Zielsetzung**

Das Ausbildungsmodell „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ des BMBWF verbindet die duale Ausbildung der Lehre mit der Vorbereitung auf die Reifeprüfung. Die fundierte Vorbereitung auf die Reifeprüfung durch zusätzliche Schultage soll die „Drop-out Quote“ senken, die durch die zusätzliche Belastung der Lehrlinge mit den parallel zur Lehre durchzuführenden Vorbereitungskursen gegeben ist.

## 4.2. Zielgruppe

Unternehmen (Lehrberechtigte gem. § 2 BAG), die ihren Lehrlingen, die überwiegend an einem Betriebsstandort in Kärnten ausgebildet werden und das Ausbildungsmodell „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ in Kärnten absolvieren.

## 4.3. Förderbare Maßnahme

Ausbildungsformen im Bereich „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ des BMBWF, die eine Teilnahme an zumindest 30 Arbeitstagen pro Schuljahr vorsehen, mit der Kursteilnahme ein Ausfall an zumindest 30 Arbeitstagen pro Schuljahr verbunden ist und von der Fachberufsschule/ Bildungsträger eine zumindest 80%ige Teilnahmequote an den Kursmaßnahmen bestätigt wird.

## 4.4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt im 1., 2. und 3. Ausbildungsjahr € 500,00 p.a.; im 4. Ausbildungsjahr € 1.000,00 sohin insgesamt € 2.500,00.

Kleinbetriebe unter 20 Mitarbeiter:innen erhalten nach dem 4. Lehrjahr eine zusätzliche Förderung von € 1.000,00 sohin insgesamt € 3.500,00.

Scheidet der Lehrling im 1. Schulsemester des jeweiligen Jahrganges aus, wird für dieses Ausbildungsjahr keine Förderung gewährt; scheidet der Lehrling im 2. Schulsemester des jeweiligen Jahrganges aus, werden die o.a. Fördersätze halbiert.

Werden die Kursmaßnahmen nicht auf vier Jahre verteilt absolviert, sondern individuell bzw. in Blockform absolviert, so beträgt die Förderung nach Abschluss der gesamten Ausbildung über zumindest 900 Unterrichtseinheiten (UE) € 2.500,00, Kleinbetriebe unter 20 Mitarbeiter:innen erhalten € 3.500,00.

## 4.5. Verfahren – Ablauf

Die Anträge sind ab 1. Juli und bis 31. Oktober – für den jeweils **abgeschlossenen** Vorbereitungslehrgang bzw. für das jeweils **abgeschlossene** Schuljahr – bei der Förderabteilung zu stellen.

Die Anträge werden geprüft auf:

- mindestens 80%ige Kursteilnahme und
- Bestätigung des aufrechten Lehrverhältnisses während des Ausbildungsjahres.

Wird während des Sommersemesters des Ausbildungsjahres das Lehrverhältnis aufgelöst, ist die Auflösungsvereinbarung der Förderabteilung per E-Mail an [abt11.alw@ktn.gv.at](mailto:abt11.alw@ktn.gv.at) zu übermitteln.

Wird während des Sommersemesters des Ausbildungsjahres das Ausbildungsmodell „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ beendet, ist dies der Förderabteilung per E-Mail an [abt11.alw@ktn.gv.at](mailto:abt11.alw@ktn.gv.at) mitzuteilen.

## **5. Förderung der Teilnahme an den Bundeswettbewerben/ Berufs- und Staatsmeisterschaften/ AustrianSkills sowie WorldSkills und EuroSkills**

### **5.1 Zielsetzung**

Ziel der Förderung ist es, verstärkt junge Fachkräfte aus Kärnten zur Teilnahme an den Berufswettberben/ AustrianSkills, Euro- und WorldSkills zu motivieren sowie sie in ihrer Vorbereitung auf die Teilnahme zu unterstützen.

### **5.2 Zielgruppe**

Gefördert werden Lehrlinge/ Fachkräfte mit Hauptwohnsitz in Kärnten, die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis zu einem Unternehmen mit Betriebsstandort Kärnten stehen und an Bundeswettbewerb/ Berufs- oder Staatsmeisterschaft/ AustrianSkills/ EuroSkills/ WorldSkills teilgenommen haben.

### **5.3 Förderbare Maßnahme(-n) und Förderungshöhe(-n)**

Teilnehmer:innen an Bundeswettbewerben/ Berufs- und Staatsmeisterschaften/ AustrianSkills werden mit € 1.000,00 gefördert.

Teilnehmer:innen an EuroSkills oder WorldSkills werden mit € 2.500,00 gefördert.

### **5.4 Verfahren/ Ablauf**

Anträge sind anhand des vollständig ausgefüllten Formblattes, welches online unter [www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung](http://www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung) veröffentlicht ist, innerhalb von sechs Monaten ab Teilnahme an den fördergegenständlichen Bewerbungen/ Meisterschaften, unterfertigt sowohl von Dienstgeber:innen- als auch Teilnehmer:innen-Seite per Mail an [abt11.alw@ktn.gv.at](mailto:abt11.alw@ktn.gv.at) zu übermitteln. Dem Antrag ist die Teilnahmebestätigung an dem fördergegenständlichen Bewerbungen/ Meisterschaften als Anlage anzufügen.